

(Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.03.2015)

G a r t e n o r d n u n g

des Kleingartenvereins „am Seebach e.V.“

Die Pachtverhältnisse und die Gemeinschaftseinrichtungen bedingen eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Übereinstimmung unter den Pächtern der Kleingartenanlage.

Kleingartenanlagen sind Bestandteile des öffentlichen Grüns. Sie dienen der Gesunderhaltung, Erholung und Freizeitgestaltung.

Der Verein hat vor allem dafür zu sorgen, daß die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Kinderspielplatz, Umzäunung u.a.m. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden. Diese Aufgabe erfordert vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Pächter dieser Kleingartenanlage.

Zum Zweck des Kleingartenvereins am Seebach e.V. gehört insbesondere die Wahrung eines entsprechenden Gesamteindruckes der Kleingartenanlage am Seebach unter Berücksichtigung sämtlicher für die Beschaffenheit und Gestaltung der Anlage geltenden Bestimmungen und die Klärung aller auftretenden Fragen, die mit dem Pachtverhältnis und der Nutzung durch mehrere Pächter dienenden Anlagen und Flächen zusammenhängen.

Um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu erleichtern, wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. November 1984 die Gartenordnung erlassen und am 25. Januar 2008 von der Mitgliederversammlung eine überarbeitete Version beschlossen, die Bestandteil des Unterpachtvertrages ist.

1. Die Pächter der Gartenparzellen sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, des Pachtvertrages und dieser Gartenordnung einzuhalten. Vorstand und Personen, die mit bestimmten Aufgaben betraut werden, können im Einzelfall Anordnungen treffen.

Der Pächter ist verpflichtet, seine Familienangehörigen und Gäste zur Einhaltung dieser Gartenordnung anzuhalten.

Der Pächter ist für das Tun und Treiben seiner Kinder verantwortlich. Für die Verletzung der ihm obliegenden Aufsichtspflicht ist er haftbar.

Auflagen und Vorschriften, die dem Verein aus dem zwischen ihm und der Gemeinde Ismaning abgeschlossenen Pachtvertrag für Kleingartenanlagen gemacht werden, sind auch für den einzelnen Pächter verbindlich.

2. Der Pächter ist für die ordnungsgemäße Anlage sowie die laufende Pflege und Unterhaltung des Gartens nach Maßgabe des Pachtvertrages und dieser Gartenordnung selbst verantwortlich.

Es ist zulässig, den Weg vor dem Zaunbereich des Pächters zu begrünen. Die Pflege des Weges einschließlich eventueller Begrünung obliegt dem Pächter.

Über den Zaunbereich des Pächters hinauswachsende Äste und Zweige sowie sonstige Pflanzen sind zurück zu schneiden bzw. zu entfernen.

Kann ein Pächter aus gesundheitlichen seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er einen Betreuer einsetzen und hat dies dem Vorstand mitzuteilen.

Eine eigenmächtige Überlassung oder Weiterverpachtung des Kleingartens an Dritte ist verboten.

3. Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder der Kündigung des Gartens ist von dem durch den Vereinsvorstand bestimmten Pachtnachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Pächter gehörenden Sachen (Gartenhaus, Aufwuchs usw., jedoch ohne Inventar) zu entrichten. Die Höhe des Ablösebetrages ist der von einem vom Vorstand beauftragten Gutachter ermittelte Betrag.

Der Anspruch auf Auszahlung des Ablösebetrages an den Vorpächter ruht bis zur Übergabe des Gartens an den Nachpächter.

Kann der Garten nach Kündigung des Pachtvertrages wegen der Höhe des Ablösebetrages für Anlagen und Anpflanzungen nicht weiter verpachtet werden, ist der Pächter nach Aufforderung durch den Vorstand verpflichtet, den Garten gegen einen geringeren Ablösebetrag dem Nachpächter zu überlassen oder die Anlagen und Anpflanzungen zu entfernen. Kommt der Pächter der Aufforderung nicht nach, hat er vom Zeitpunkt der Aufforderung an eine Nutzungsentschädigung (Pachtzins und sonstige Kosten) zu leisten und den Garten bis zur Neuverpachtung weiter zu bewirtschaften.

4. Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken sowie Automaten, Antennen und Satellitenschüsseln und der gewerbsmäßige Handel mit Waren aller Art ist nicht gestattet.
5. Tierhaltung ist nicht gestattet. Werden Haustiere, z.B. Hunde, Katzen oder Vögel mitgebracht, so hat der Pächter des Gartens dafür zu sorgen, daß niemand belästigt wird. Hunde sind innerhalb der Anlage stets an der Leine zu halten.
6. Das ständige Bewohnen der Gartenlauben sowie deren Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt.
Übernachtungen sollten auf einzelne Ausnahmefälle beschränkt werden, z.B. an Wochenenden und während des Urlaubes.
7. Das Abstellen, Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen, sowie das Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen sind untersagt. Das Radfahren ist in der gesamten Anlage nur im Schrittempo gestattet und geschieht auf eigene Gefahr; äußerste Rücksichtnahme den Fußgängern gegenüber wird dabei vorausgesetzt. Verursachte Schäden müssen vom Radfahrer umgehend behoben werden.
8. Jeder Pächter hat für den Schutz und die Pflege der Anlageneinrichtungen einzutreten, etwaige Mißstände abzustellen, oder diese dem Vorstand des Kleingartenvereins zu melden. Dem Verpächter gehörender Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzende Rasenflächen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe an dem vorgenannten Baum- und Strauchbestand sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig. Aus dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen werden.
9. Eine Abänderung gemeinsamer Einrichtungen, insbesondere der Einbau von eigenen Eingangstüren in die Außenumzäunung ist nicht gestattet.
10. Während des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm möglichst zu vermeiden.

Die Ruhezeiten gemäß der jeweils geltenden Gemeindeordnung sind einzuhalten. Zur Zeit gilt:

Montag bis Freitag: bis 8 Uhr morgens, zwischen 12 und 15 Uhr und ab 19 Uhr

Samstag: bis 8 Uhr morgens und ab 15 Uhr

Sonn- und Feiertag: ganztägig

Zu diesen Zeiten ist ruhestörender Lärm wie Rasen mähen, Hämmern und Sägen untersagt.

Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, daß niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

Für das Grillen und Abbrennen von Feuern gelten die gemeindlichen Vorschriften in jeweils gültiger Fassung.

11. Das Aufstellen von Plastikschwimmb Becken und Zelten im Bereich des Kleingartens ist nicht statthaft. Ausgenommen hiervon ist das vorübergehende Aufstellen von kleinen Plastikschwimmb Becken und Zelten für Kinder.

12. Der Pächter soll Grüngut in seinem Garten kompostieren. Hierzu sind Komposter mit einer Höhe von bis zu einem Meter zu verwenden. Bei nicht geschlossenen Kompostern ist darauf zu achten, dass das Erscheinungsbild nicht störend wirkt.

Es ist unzulässig, Abfälle jeglicher Art (z. B. Plastik, Glas, Metall, Obstkisten, Rund- und Schnittholz) in den Gemeinschaftscontainer einzubringen.

Häckselgut ist nur zu den vom Vorstand festgelegten Zeiten an den dafür vorgesehenen Orten abzulegen.

Das Abbrennen von Abfällen in den Gärten und im sonstigen Anlagenbereich ist verboten.

Die Lagerung und Verwendung von ungeeigneten Hausabfällen sowie das Düngen mit Fäkalien und Klärschlamm ist nicht gestattet.

Das Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln (Pflanzenschutzmittel und Wachstumsregler) ist möglichst zu vermeiden. Durch Anbauweise und Artenwahl soll biologisch einer übermäßigen Vermehrung von Schadorganismen vorgebeugt werden.

Soweit Pflanzenbehandlungsmittel aufgebracht werden müssen, darf dies nur an windstillen Tagen geschehen. Der einzelne Pächter hat dabei auf Obst und Gemüse in den benachbarten Gärten Rücksicht zu nehmen und die angrenzenden Nachbarn zu verständigen.

13. Mindestens die Hälfte der nicht überbauten Kleingartenflächen ist für Obst- und Gemüseanbau zu nutzen. Der übrige Teil kann als Erholungsfläche mit Ziersträuchern, Blumen und Rasen angelegt werden.

Wald-, Obst- und Ziergehölze dürfen eine Höhe von 4 m nicht überschreiten.

Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Pflanzungen sind bezüglich des Kleingartens so zu beachten, als wenn es ein selbständiges Grundstück wäre.

Nach dem Bayerischen Nachbarrecht sind Bäume, Sträucher bis zu einer Höhe von 2 m mindestens 0,50 m von der Grenze entfernt, Bäume und Sträucher von mehr als 2 m Höhe mindestens 2 m von der Grenze entfernt zu pflanzen. Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, wo er aus dem Boden tritt, bei Sträuchern von der Mitte der zunächst der Grenze befindlichen Triebe ab zu messen.

Grenzbepflanzungen dürfen mit Einfriedungen nicht verwachsen.

Bohnen, Himbeeren, Brombeeren usw. müssen so gepflanzt werden, daß sie nicht in den Nachbargarten hinüber wachsen.

14. Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Gartengrenze oder im Garten ist nicht zulässig.

15. Zäune und Einfriedung der eigenen Parzelle sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m erlaubt. Für eine Umzäunung ist grüner Maschendraht zu verwenden.

16. Der Gebrauch von Schußwaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Anlage verboten.
17. Die Absperrung der Hauptwasserleitung sowie die Entleerung und Entlüftung der Wasserleitung erfolgen durch eine vom Vorstand beauftragte Person.
Sofern die einzelnen Gartenparzellen nicht über Wasseruhren verfügen, ist den Anordnungen des Vereinsvorstandes bezüglich der Beschränkung des Wasserverbrauches Folge zu leisten.
18. Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der Bayerischen Bauordnung, in den Bebauungsplänen, Grünordnungsplänen, Satzungen und die Vorschriften der jeweiligen zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies gilt auch für Solaranlagen.
Gewächshäuser mit folgenden Außenmaßen sind zulässig: 180 cm breit x 130 cm tief x 180 cm hoch. Zur Grundstücksgrenze beträgt der geforderte Abstand 1 Meter, mit Ausnahme zur Nachbarparzelle, zu der 2 Meter einzuhalten sind.
Über die Errichtung der Gartenlaube hinaus sind keine baulichen Maßnahmen (Hochbau) zulässig.
Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands auf seine Kosten verpflichtet.
19. Für Gemeinschaftsarbeiten ist von jedem Mitglied eine Stundenzahl von 6 pro Gartenjahr zu leisten, die nur im laufenden Gartenjahr abgeleistet werden kann. Für jede nicht geleistete Stunde ist an den Verein ein Ersatzleistungsbetrag von 15,-- € zu zahlen. Es können auch Ersatzpersonen gestellt werden. Der Einsatz richtet sich nach den Vorgaben des Vorstands. Mit Erreichung eines Lebensalters von 75 Jahren wird die Gemeinschaftsarbeit ab laufendem Gartenjahr auf 3 Stunden reduziert und ab 80 Jahren müssen keine Gemeinschaftsstunden mehr erbracht werden.
20. Verpächter und Vorstand sind berechtigt, den Pachtgarten und die Gartenlaube anlassbezogen jederzeit zu betreten.
21. Diebstähle, Beschädigungen und Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand des Kleingartenvereins zu melden.
22. Vereinsbezogene Beschlüsse, Anordnungen etc. an den Anschlagtafeln, in Rundschreiben und im Verbandsorgan sind für jedes Mitglied verbindlich.
23. Über Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet je nach Zuständigkeit die Mitgliederversammlung oder der Vorstand.
Mitglieder haben sich in allen Vereins- und Kleingartenfragen an den Vereinsvorstand zu wenden.
Von den Dienststellen der Gemeinde Ismaning werden unmittelbare Verhandlungen mit den Parzellen-Pächtern des Vereins nicht geführt.
24. Diese Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2008 des Kleingartenvereins „am Seebach e.V.“ angenommen. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil des Unterpachtvertrages.